Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 300
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE)

vom 19. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2026)

zum Thema:

Hintergründe zur fragwürdigen Prüfung der Gemeinnützigkeit des Vereins VVN-BdA durch das Finanzamt für Körperschaften I

und **Antwort** vom 23. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 27 300
vom 19.10.2026
über Hintergründe zur fragwürdigen Prüfung der Gemeinnützigkeit des Vereins VVN-BdA durch das Finanzamt für Körperschaften I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann erfolgte die erste Anfrage des rechtspopulistischen Blogs “Apollo News“ zum Thema VVN-BdA und Widersetzen Proteste?
 a) Hat der Senat diese beantwortet?
 b) Wenn ja, in welchem Wortlaut?
 c) Sind weitere Anfragen gefolgt? Wenn ja, wann und wie wurden diese beantwortet?

Zu 1.: Die Fragen 1 a) bis c) werden gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit dem in der Fragestellung genannten Sachverhalt gingen bei der Senatsverwaltung für Finanzen insgesamt drei Presseanfragen des Mediums „Apollo News“ ein. Die erste Anfrage erreichte die Senatsverwaltung am 24. Juni 2026. Weitere Anfragen folgten am 6. Juli sowie am 1. September 2026.

Sämtliche Anfragen wurden durch die Pressestelle der Senatsverwaltung für Finanzen beantwortet. Dabei wurde insbesondere auf die gesetzlichen Grenzen der Auskunftserteilung aufgrund des Steuergeheimnisses gemäß § 30 der Abgabenordnung hingewiesen. Soweit die Anfragen allgemeine steuerrechtliche Fragestellungen betrafen, wurden hierzu entsprechende Erläuterungen gegeben.

Die jeweiligen Antworten der Senatsverwaltung für Finanzen werden nachfolgend im Wortlaut und in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben:

Anfrage vom 24.06.2026:

Zu Frage 1 und 2:
Ich bitte um Verständnis dafür, dass sich die Finanzverwaltung zu Einzelfällen grundsätzlich nicht äußern darf. Alle Informationen, die einen Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden.

Von dieser Vorschrift sind bereits Informationen erfasst, ob und bei welcher Behörde ein Steuerpflichtiger steuerlich geführt wird. Das Steuergeheimnis umfasst darüber hinaus auch alle Informationen dazu, ob ein steuerliches oder steuerstrafrechtliches Verfahren gegen den Steuerpflichtigen anhängig ist und weitere steuerrelevante Tatsachen.

Schließlich umfasst das Steuergeheimnis auch auf Basis der tatsächlichen Umstände ggf. erfolgende Wertungen und Schlussfolgerungen der Steuerverwaltung.

Deshalb kann und darf ich diese Fragen nicht beantworten.

Zu Frage 3:
Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden setzt u.a. voraus, dass die Spenden an eine steuerbegünstigte Körperschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetzt i. V. m. § 51 ff. AO geleistet werden.

Ob eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkannt wird, können potenzielle Spenderinnen und Spender im Zuwendungsempfängerregister abfragen.

Darüber hinaus verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4:
Die Zulässigkeit der politischen Betätigung einer gemeinnützigen Körperschaft ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Allgemein lässt sich jedoch Folgendes sagen:

Körperschaften (Vereine, GmbHs u.a.) können nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen. Nach diesen Vorschriften ist eine Körperschaft dann gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 AO) durch einen der in § 52 Abs. 2 AO genannten begünstigten Zwecke fördert.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – BFH - (zuletzt BFH, Beschluss vom 18.08.2021 – V B 25/21 (AdV)) ist Politik kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts. Eine Körperschaft, die ausschließlich oder überwiegend politische Zwecke verfolgt, kann nicht gemeinnützig sein.

Eine politische Betätigung als Mittel zur Verwirklichung satzungsmäßiger steuerbegünstigter Zwecke ist zulässig, wenn dies der Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft dient und parteipolitisch neutral erfolgt. Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert und die Tagespolitik darf nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen.

Politische Betätigung außerhalb der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke ist zulässig, wenn die Körperschaft vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).

Zu Frage 5:
Hierzu verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 1 und 2.

Zu Frage 6 und 7:
Die Zulässigkeit ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Im Übrigen obliegt es nicht der öffentlichen Verwaltung, im Rahmen ihrer (presserechtlichen) Informationstätigkeit einzelne Sachverhalte unter hierfür in Betracht kommende Gesetzesvorschriften zu subsumieren und dabei zugunsten von Partikularinteressen Rechtsberatung zu betreiben. Generell ist die Behörde nicht zu rechtlichen Stellungnahmen verpflichtet.

Zu Frage 8:
Eine mögliche Informations- und Auskunftspflicht steuerbegünstigter Körperschaften gegenüber ihren Spenderinnen und Spendern ist keine steuerrechtliche Frage.

Anfrage vom 06.07.2026:

Hierzu möchte ich anmerken, dass die Finanzverwaltung sich zu Einzelfällen grundsätzlich nicht äußern darf. Alle Informationen, die einen Steuerfall betreffen, sind durch das

Steuergeheimnis i. S. d. § 30 AO geschützt. Eine Stellungnahme ist aus den genannten Gründen daher nicht möglich – weder von der Steuerverwaltung noch vom Finanzsenator. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Anfrage vom 01.09.2026:

Ich bitte um Verständnis dafür, dass sich die Finanzverwaltung zu Einzelfällen grundsätzlich nicht äußern darf. Alle Informationen, die einen Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden.

Von dieser Vorschrift sind bereits Informationen erfasst, ob und bei welcher Behörde ein Steuerpflichtiger steuerlich geführt wird. Das Steuergeheimnis umfasst darüber hinaus auch alle Informationen dazu, ob ein steuerliches Verfahren gegen den Steuerpflichtigen anhängig ist und weitere steuerrelevante Tatsachen.

Schließlich umfasst das Steuergeheimnis auch auf Basis der tatsächlichen Umstände ggf. erfolgende Wertungen und Schlussfolgerungen der Steuerverwaltung.

Bei Bedarf können Sie mich als „einen Sprecher der Senatsverwaltung für Finanzen“ zitieren.

2. Wann erfolgte die erste Anfrage der WELT zum Thema VVN-BdA und Anti-AfD-Proteste?
 a) Hat der Senat diese beantwortet?
 b) Wenn ja, in welchem Wortlaut?
 c) Sind weitere Anfragen gefolgt? Wenn ja, wann und wie wurden diese beantwortet?

Zu 2.: Die Fragen a) bis c) werden gemeinsam beantwortet.
Anfragen der WELT liegen nicht vor.

3. Wurde der gemeinnützige Verein VVN-BdA vor Verschickung des Schreibens des Finanzamts für Körperschaften I vom 17. Juli 2026 darüber informiert, dass eine Prüfung stattfindet?
 a) Wenn ja, in welcher Form?
 b) Wenn nein, wieso nicht?

Zu 3.: Informationen zu Einzelfällen dürfen nicht gegeben werden, da die Finanzverwaltung sich zu Einzelfällen grundsätzlich nicht äußern darf. Alle Informationen, die einen Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 AO geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden.

4. Ist es richtig, dass die WELT bereits am 7. Juli 2026 berichtet: „Die Berliner Finanzverwaltung hat veranlasst, die Gemeinnützigkeit des Vereins VVN-BdA überprüfen zu lassen.“?

Zu 4.: Presseberichterstattungen kommentiert der Senat nicht.

5. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass die WELT vor Verschickung des offiziellen Schreibens mit Datum 17. Juli 2026 über die Vorgänge innerhalb des Finanzamts informiert war?

Zu 5.: Es wird auf die Antworten zu Frage 4 verwiesen.

6. An welchen Tagen und zu welchen Anlässen war das Thema Gemeinnützigkeit der VVN-BdA seit dem 1. April 2026 Gegenstand von Gesprächen oder Beratungen innerhalb der zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen? Bitte chronologisch aufführen mitsamt der beteiligten Personen.

7. Wann wurde die aktuelle Prüfung der Gemeinnützigkeit bzw. der tatsächlichen Geschäftsführung der VVN-BdA eingeleitet?
 a) Auf welche Art und Weise erfolgt eine solche Einleitung in der Regel?
 b) Auf welche Art und Weise erfolgte die Einleitung sie in diesem besonderen Fall?

8. Erfolgten in dieser Frage Weisungen oder Empfehlungen des Senats an das Finanzamt?

9. Was war der Anlass für die aktuelle Prüfung der Gemeinnützigkeit bzw. der tatsächlichen Geschäftsführung der VVN-BdA?

10. Wurde die Prüfung von der Berliner Finanzverwaltung bzw. dem zuständigen Finanzamt in eigener Initiative eingeleitet oder ging ihr eine Eingabe, Anzeige oder sonstige Mitteilung Dritter voraus?
 a) Wenn ja, an wen erfolgten diese und an wen wurden diese weitergeleitet?

11. Haben Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder das Bundesamt für Verfassungsschutz, Informationen an die Berliner Finanzverwaltung übermittelt, die für die Prüfung relevant waren?
 a) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, bitte chronologisch aufzeigen.
 b) Wenn ja, welche Art von Informationen?

12. Wurde dem Finanzamt aus der Finanzverwaltung zugearbeitet?
 a) Wenn ja, in welcher Form?

13. Wie oft fanden seit dem 1. April 2026 Gespräche zwischen der Hausleitung der Senatsverwaltung für Finanzen und dem für den Verein VVN-BdA zuständigen Finanzamt statt?
 Bitte chronologisch aufführen.
 a) Wer hat an diesen Unterredungen teilgenommen?
 b) Was war Gegenstand der Unterredungen?

14. Welche konkreten Aktivitäten der VVN-BdA werden im Rahmen der Prüfung unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet? Bezieht sich die Prüfung insbesondere auf die Kampagne „Menschenwürde verteidigen – AfD-Verbot jetzt!“?

15. Ist dem Senat bekannt, dass die VVN-BdA bereits im Zusammenhang mit den NPD-Verbotsverfahren öffentlich für ein Verbot der rechtsextremen NPD eingetreten ist?

16. Wurde diese Tätigkeit seinerzeit gemeinnützigkeitsrechtlich geprüft?
 a) Falls ja, mit welchem Ergebnis?

b) Welche rechtlichen oder tatsächlichen Umstände unterscheiden diese damalige Tätigkeit von der aktuellen Positionierung gegenüber der rechtsextremen Alternative für Deutschland (AfD)?

Zu 6 bis 16.: Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

17. Nach welchen einheitlichen Kriterien entscheidet die Berliner Finanzverwaltung, wann politische Betätigung einer gemeinnützigen Organisation die Grenze zur gemeinnützigkeitsschädlichen parteipolitischen Tätigkeit überschreitet?
a) Wie stellt der Senat sicher, dass diese Kriterien unabhängig von der politischen Zielrichtung einer Organisation angewandt werden?

Zu 17.: Die Finanzverwaltung entscheidet nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen, den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Politische Zielrichtungen besitzen für die steuerrechtlichen Entscheidungen keine Relevanz.

Die Zulässigkeit der politischen Betätigung einer gemeinnützigen Körperschaft ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Allgemein lässt sich jedoch Folgendes sagen:

Körperschaften (Vereine, GmbHs u.a.) können nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen. Nach diesen Vorschriften ist eine Körperschaft dann gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 AO) durch einen der in § 52 Abs. 2 AO genannten begünstigten Zwecke fördert.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (zuletzt BFH, Beschluss vom 18.08.2021 – V B 25/21 (AdV)) ist Politik kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts. Eine Körperschaft, die ausschließlich oder überwiegend politische Zwecke verfolgt, kann nicht gemeinnützig sein.

Eine politische Betätigung als Mittel zur Verwirklichung satzungsmäßiger steuerbegünstigter Zwecke ist zulässig, wenn dies der Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft dient und parteipolitisch neutral erfolgt. Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert und die Tagespolitik darf nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen.

Politische Betätigung außerhalb der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke ist zulässig, wenn die Körperschaft vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus). Parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit (BFH-Urteil vom 20.3.2017, X R 13/15, BStBl II S. 1110 sowie Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 52, Tz. 16).

18. Hält der Senat es grundsätzlich für mit der steuerlichen Gemeinnützigkeit vereinbar, wenn eine gemeinnützige Organisation öffentlich für die Einleitung eines Parteienverbotsverfahrens nach Artikel 21 Absatz 2 GG eintritt?
a) Wenn nein, warum nicht?

Zu 18.: Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19.Kann es überhaupt eine "Neutralität" beim Einsatz von Verfolgten, Angehörigen und Nachfahren des NS-Regimes und ihrer Unterstützer*innen gegenüber den Gefahren des Rechtsextremismus geben?

Zu 19.: Der Einsatz gegen extremistische Bestrebungen, egal welcher politischen Richtung, ist ein besonders bedeutendes gesamtgesellschaftliches Thema. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Einsatz für oder gegen eine Bestrebung regelmäßig nicht neutral ist.

Davon losgelöst ist jedoch die steuerliche Beurteilung zu sehen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

20. Stimmt der Senat zu, dass das Grundgesetz sowohl in seiner historischen Tradition, als auch in seiner materiellen Ausprägung, antifaschistisch ist und daher nicht neutral gegenüber einer Ideologie wie dem Rechtsextremismus und dessen Bestrebungen sein kann?
a) Wenn nein, warum nicht?

Zu 20.: Der Senat ist der Auffassung, dass das Grundgesetz aus dem nationalsozialistischen Unrecht weitreichende Folgerungen zieht, die sich insbesondere in der Ausgestaltung der Grundrechte, der Bindung der staatlichen Gewalt und der Sicherung rechtsstaatlicher Prinzipien zeigen.

Die Verfassungsordnung des Grundgesetzes wird als Gegenentwurf zum nationalsozialistischen Totalitarismus verstanden; daraus folgt, dass die Grundrechte und verfassungsrechtlichen Gewährleistungen stets nach dem Wortlaut und den Prinzipien des Grundgesetzes zu prüfen sind.

Das Grundgesetz sichert die Freiheit des Einzelnen. Darüber hinaus garantiert das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) Rechtssicherheit und Vertrauensschutz, um die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Deshalb ist nach Auffassung des Senats das Grundgesetz als bewusste Abkehr von totalitären und willkürlichen Strukturen konzipiert und die Sicherung von Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sind als zentrale Folgerungen aus dem nationalsozialistischen Unrecht verankert.

Berlin, den 23. Oktober 2026

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen